

Architekturforum Freiburg
Veranstaltungsreihe
Denkmalschutz



Denkmal und Energie

Referentin:

Dipl.-Ing. (BA) Silke Vollmann M.A.

Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart



Baden-Württemberg
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart

Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Gliederung

1. **Denkmalschutzgesetz** Baden-Württemberg
2. **sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz**
3. **Energieeinsparverordnung (EnEV)** und Baudenkmale
4. **Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)** Baden-Württemberg
5. Förderprogramm **KfW-Effizienzhaus Denkmal**



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 1 Aufgabe

Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und
Denkmalpflege,
die Kulturdenkmale
zu schützen und zu pflegen,
insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale
zu überwachen
sowie
auf die **Abwendung von Gefährdungen** und
die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 2 Gegenstand des Denkmalschutzes

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind

Sachen, Sachgesamtheiten und **Teile von Sachen**,

an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.



Foto: Sachgesamtheit Hofanlage, LAD



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 2 Gegenstand des Denkmalschutzes

(3) Gegenstand des Denkmalschutzes
sind auch:

1. die Umgebung eines Kulturdenkmals,
soweit sie für dessen Erscheinungsbild von
erheblicher Bedeutung ist (§ 15.3) sowie
2. Gesamtanlagen (§ 19).



Foto: St. Michael in Schwäbisch Hall, LAD



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 8 Allgemeiner Schutz
von Kulturdenkmalen

(1) Ein Kulturdenkmal darf **nur mit Genehmigung** der Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden,
2. **in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden [...]**



Foto: Lehenhof ohne und mit Photovoltaikanlage, LAD



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 8 Allgemeiner Schutz von Kulturdenkmalen

(1) Ein Kulturdenkmal darf **nur mit Genehmigung** der Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden,
2. **in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden [...]**



Foto: Lehenhof ohne und mit Photovoltaikanlage, LAD

Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 12 Kulturdenkmale von besonderer
Bedeutung

(1) Kulturdenkmale **von besonderer
Bedeutung** genießen zusätzlichen Schutz
durch Eintragung in das Denkmalbuch.

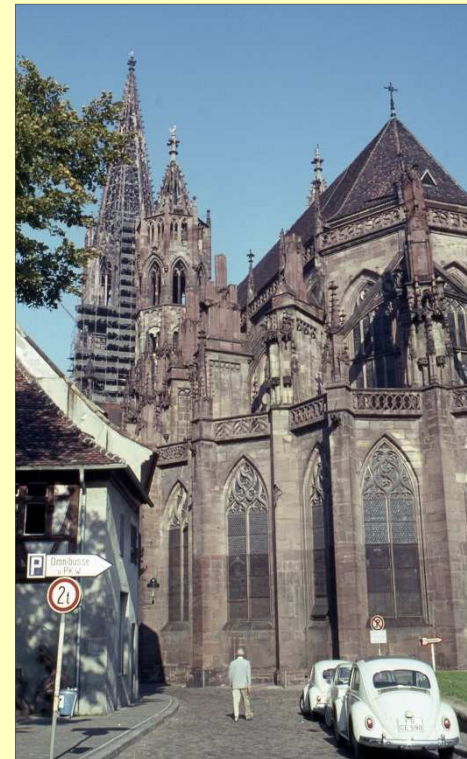


Foto: Freiburger Münster (1967), LAD



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 15 Wirkung der Eintragung

(1) Ein **eingetragenes Kulturdenkmal** darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. [...] **instandgesetzt** werden,
2. **in seinem Erscheinungsbild** oder **seiner Substanz verändert** werden [...]



Foto: Hochmittelalterl. Spornburg ohne und mit PV-Anlage, LAD



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 15 Wirkung der Eintragung

(1) Ein **eingetragenes Kulturdenkmal** darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. [...] **instandgesetzt** werden,
2. **in seinem Erscheinungsbild** oder **seiner Substanz verändert** werden [...]



Foto: Hochmittelalterl. Spornburg ohne und mit PV-Anlage, LAD



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 15 Wirkung der Eintragung

(3) **Bauliche Anlagen in der Umgebung** eines eingetragenen Kulturdenkmales, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen **nur mit Genehmigung** der Denkmalschutzbehörden **errichtet, verändert oder beseitigt** werden. [...]



Foto: Schlossanlage und Erweiterungsbauten mit neu errichteter Scheune in Umgebung, LAD



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 15 Wirkung der Eintragung

(3) Bauliche Anlagen in der
Umgebung eines eingetragenen
Kulturdenkmales,
soweit sie für dessen Erscheinungsbild von
erheblicher Bedeutung ist,
dürfen **nur mit Genehmigung** der
Denkmalschutzbehörden
errichtet, verändert oder beseitigt werden. [...]



Foto: Schlossanlage und Erweiterungsbauten (eingetragene Sachgesamtheit)
mit neu errichteter Scheune in Umgebung, LAD

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 19 Gesamtanlagen

(1) Die Gemeinden können
Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-,
Platz- und Ortsbilder,
an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen,
künstlerischen oder heimatgeschichtlichen
Gründen ein besonderes Interesse besteht,
im Benehmen mit dem Landesamt für
Denkmalpflege durch Satzung unter
Denkmalschutz stellen.

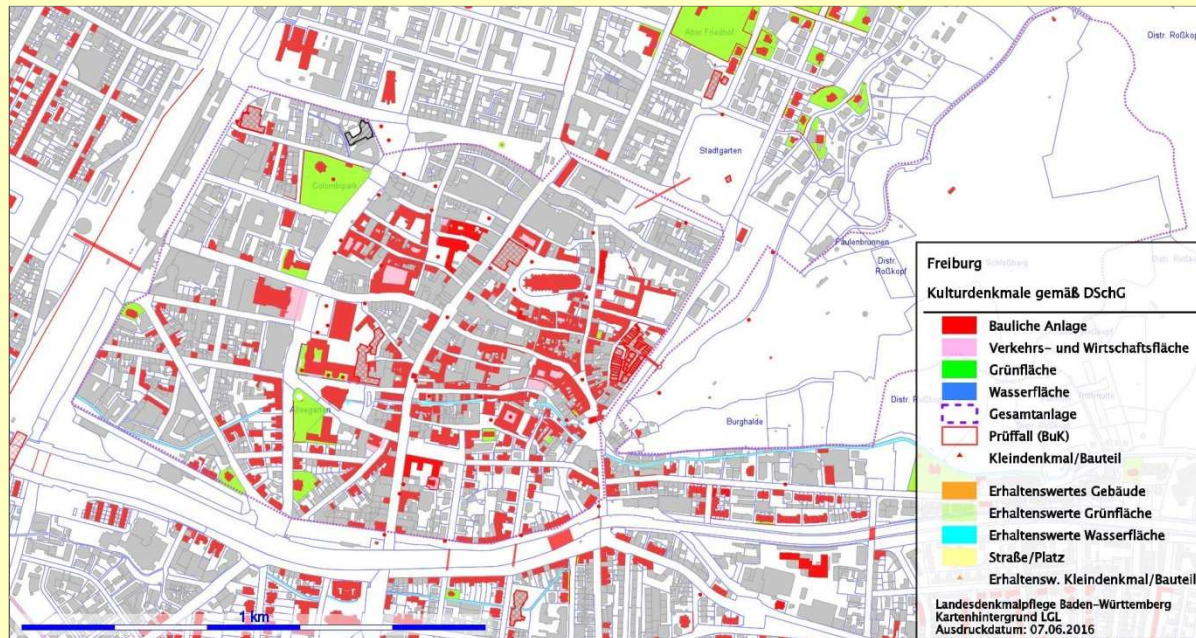


Foto: Luftbild Gesamtanlage Freiburg hist. Altstadt und Innenstadtbereich, LAD



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 19 Gesamtanlagen



Kartierung: Gesamtanlage Freiburg, hist. Altstadt und Innenstadtbereich, LAD



Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

§ 19 Gesamtanlagen

(2) **Veränderungen**
an dem geschützten Bild der Gesamtanlage
bedürfen der Genehmigung der unteren
Denkmalschutzbehörde.

Die **Genehmigung** ist zu **erteilen**,
wenn die Veränderung **das Bild** der Gesamtanlage
nur unerheblich oder nur vorübergehend
beeinträchtigen würde . [...]



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Genehmigungsverfahren in Gesamtanlagen

Veränderungen am Erscheinungsbild der Gesamtanlage **genehmigungspflichtig**

Prüfung im Einzelfall, ob geschütztes Bild durch Maßnahme **erheblich beeinträchtigt** wird

Genehmigung von Veränderungen **nur unerheblicher oder vorübergehender Beeinträchtigung**

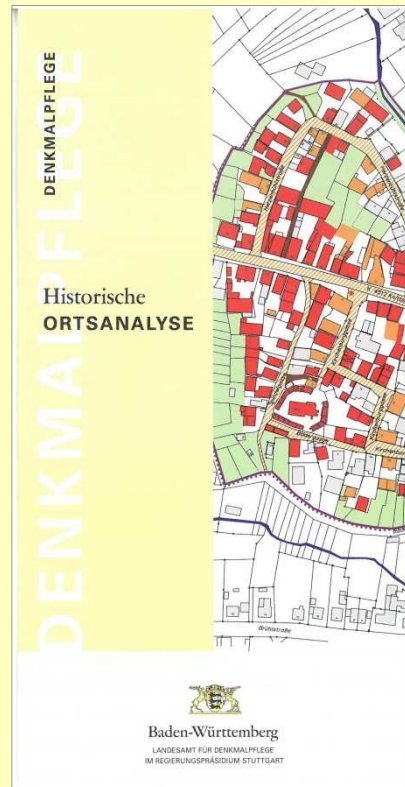
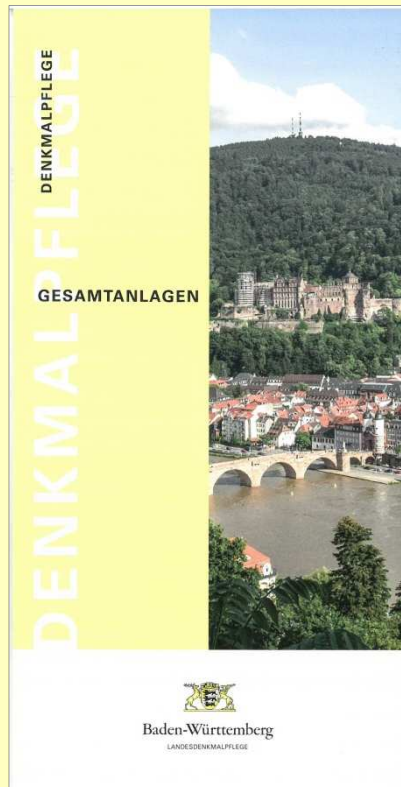
Genehmigungsbehörde: untere Denkmalschutzbehörde, entscheidet unter Beteiligung der Gemeinde und des Landesamtes für Denkmalpflege

Verfahrensvereinfachung: Vereinbarungen zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Denkmalpflege



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)



**Broschüren „Gesamtanlagen“ und
„Historische Ortsanalysen“**

kostenlos erhältlich beim :

**Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar**

oder herunter zu laden unter:

www.denkmalpflege-bw.de



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Zusammenfassung Denkmalschutzgesetz - DSchG

Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege :

Kulturdenkmale zu **schützen** und zu **pflügen**

Kulturdenkmale sind:

Sachen, Sachgesamtheiten, Teile von Sachen (§2), bei besonderer Bedeutung (§12)

sowie

die Umgebung eines Kulturdenkmals besonderer Bedeutung

und

Gesamtanlagen (§19)



Zusammenfassung Denkmalschutzgesetz - DSchG

Genehmigung u. a. erforderlich bei:

Zerstörung, Beseitigung bzw. Beeinträchtigung oder der Veränderung des Erscheinungsbildes **bei Kulturdenkmälern nach §2**

Instandsetzung oder Veränderung des Erscheinungsbildes sowie der Substanz **bei Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung nach §12**

Errichtung, Veränderung und Beseitigung baulicher Anlagen **in der Umgebung eines Kulturdenkmals besonderer Bedeutung**

Veränderungen **am geschützten Bild einer Gesamtanlage**



Regelungen zur sonstigen besonders erhaltenwerten Bausubstanz

Kulturdenkmale

- ☞ rechtlich definiert nach den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländern
- ☞ ca. 3 % des Gebäudebestandes

sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

- ☞ nach Festlegung durch die Kommune (meist auf der Grundlage von denkmalpflegerischen Werteplänen des Landesamtes für Denkmalpflege)
- ☞ relevant bei der Anwendung der EnEV bzw. Inanspruchnahme von KfW-Förderprogrammen
- ☞ ca. 25-35 % des Gebäudebestandes



sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

mögliche Kriterien zur Einstufung eines Gebäudes als besonders erhaltenswert

Gebäude ist / befindet sich

- ☛ durch **Satzung, öffentliche Listung bzw. im Rahmen eines beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes oder Quartierskonzeptes** ausdrücklich als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz ausgewiesen.
- ☛ kein Einzeldenkmal, aber Teil einer **Gesamtanlage**.
- ☛ in einem Gebiet mit einer **Erhaltungssatzung** gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- ☛ in einem **Sanierungsgebiet** gemäß § 142 BauGB, zu dessen besonderen Zielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört



sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

mögliche Kriterien zur Einstufung eines Gebäudes als besonders erhaltenswert

Gebäude ist / befindet sich

- ☞ auf sonstige Weise durch **örtliche Bauvorschriften** (z. B. Gestaltungssatzung, Altstadtsatzung, Satzung zum Erhalt des Stadtbildes oder entsprechende Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften im Bebauungsplan) auf Basis der LBO geschützt
- ☞ in einem Gebiet der **Liste „Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung“** der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL), einer Altstadtinventarisierung historischer Städte Deutschlands.



sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

mögliche Kriterien zur Einstufung eines Gebäudes als besonders erhaltenswert:

Gebäude ist / befindet sich

- ☛ wegen seines Baualters oder besonderen städtebaulichen Lage ortsbild- oder landschaftsprägend, z. B. als Teil von zentralen raumbestimmenden Platzkanten und Straßenfassaden, in seiner Höhe als Teil der Stadtsilhouette usw.
- ☛ wegen seiner spezifischen Materialität, Gestalt sowie Bauweise und des architektonischen Erscheinungsbildes als Teil regionaler Bautradition und Bauweise ortsbildend oder landschaftsprägend, z. B. bei ortsbildprägender Klinkerarchitektur, Fachwerkbauweise oder historischer Stuckfassade.

Quelle:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/KfW-Effizienzhaus-Denkmal/#3>, 07.06.2016



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Handreichungen / Orientierungshilfen zur Erkennung :



Broschüre „Die besonders erhaltenswerte
Bausubstanz in der integrierten
Stadtentwicklung“

herunter zu laden unter:

[http://www.staedtebaulicher-
denkmalschutz.de/aktuelles/130510_Regionalkonferenz-
en2013_Arbeitspapier_web-k.pdf](http://www.staedtebaulicher-denkmalschutz.de/aktuelles/130510_Regionalkonferenz-en2013_Arbeitspapier_web-k.pdf)

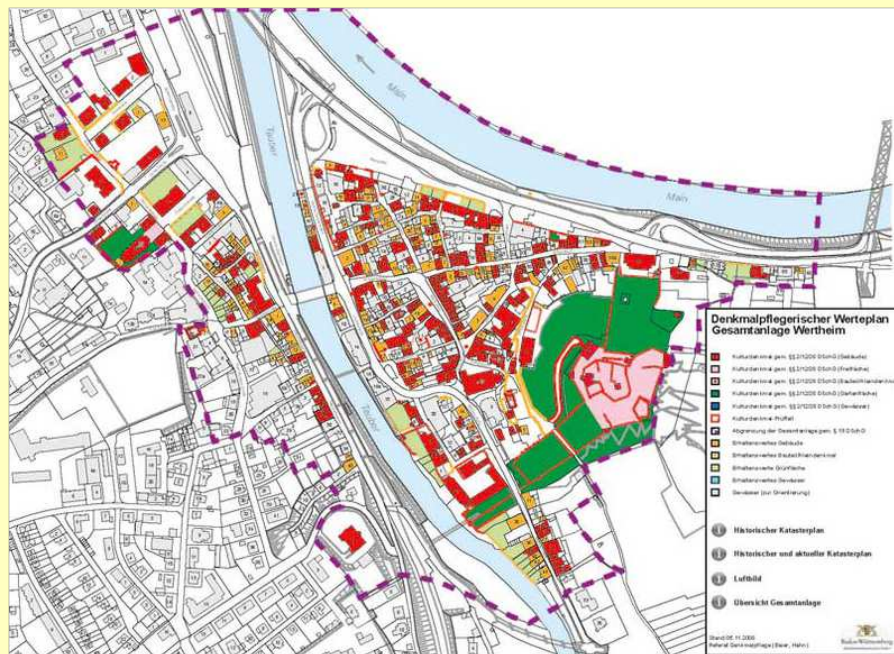


Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Handreichungen / Orientierungshilfen zur Erkennung :

Denkmalpflegerische Wertepläne des Landesamtes für Denkmalpflege abrufbar unter:
<http://www.denkmalpflege-bw.de>



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz Denkmal und Energie


sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Handreichungen / Orientierungshilfen zur Erkennung :

Historische Ortsanalysen des Landesamtes für Denkmalpflege abrufbar unter:
<http://www.denkmalpflege-bw.de>

Historische Ortsanalysen
Erfassen - Erkennen - Erhalten


Baden-Württembergs Kulturlandschaft besitzt zahlreiche historische Stadt- und Dorfkern. In ihnen ist Geschichte für jeden Bewohner und Besucher anschaulich überliefert. Historische Ortsanalysen als Instrument der städtebaulichen Denkmalpflege veranschaulichen die Geschichte einer Siedlung und machen auf ihre schützenswerten Räume, Bauten und Strukturen aufmerksam. Sie sind ein wichtiger Bestandteil von Sanierungsplanungen und werden anlassbezogen im Rahmen von Voruntersuchungen als denkmalpflegerischer Fachbeitrag erstellt. Ziel ist es, Informationen über das schützenswerte städtebauliche Erbe frühzeitig in die Planungsprozesse einzubringen. Zwar bedeutet Planung immer auch Veränderung und Weiterentwicklung - mit Hilfe der Ortsanalysen kann sie aber im Bewusstsein um historische Werte handeln.



Historische Stadt- und Dorfkerne in Baden-Württemberg

Informationsvielfalt

Historische Ortsanalysen vermitteln Informationen zur geschichtlichen Überlieferung in Karten (z.B. Denkmalpflegerische Wertepläne, Historische Kartenwerke), in Bildern (Gebäude, Details, Straßenzüge, Platzräume, Vergleich mit historischen Fotografien) und Texten (zu Topographie-Naturraum, Siedlungsgeschichte, Historische Ortsstruktur, Historische Bauten und Räume).



Gegenüberstellung des historischen Katasterplans (1833) und des denkmalpflegerischen Wertepfanes der Historischen Ortsanalyse (2010) von Crailsheim-Faustal.

Ansprechpartner

In Baden-Württemberg wurden bisher über 60 Historische Ortsanalysen erstellt. Ansprechpartner für Informationen sind die Referenten für Planungsberatung im Landesamt für Denkmalpflege:

Regierungsbezirk Freiburg
Erik Roth
Landesamt für Denkmalpflege
erik.roth@rps.bwl.de
Sternwaldstraße 16 ☎ +49 (0761) 20 79012 Freiburg
83 51 1

Regierungsbezirk Karlsruhe
Daniel Keller
Landesamt für Denkmalpflege
daniel.keller@rps.bwl.de
Moltkestraße 74 ☎ +49 (0721) 92 64 76133 Karlsruhe
81 1

Regierungsbezirk Stuttgart
Martin Hahn
Landesamt für Denkmalpflege
martin.hahn@rps.bwl.de
Berliner Straße 12 ☎ +49 73728 Esslingen am Neckar
(0711) 90 44 51 83

Regierungsbezirk Tübingen
Wolfgang Thiem
Landesamt für Denkmalpflege
wolfgang.thiem@rps.bwl.de
Alexandrastraße 48 ☎ +49 (07071) 75 72072 Tübingen
72 47 3



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz Denkmal und Energie


sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Ansprechpartner:

1. Planungs- bzw. Baurechtsämter der Kommunen
2. Referat 22 – Stadtsanierung der einzelnen Regierungspräsidien
3. (Planungsberater der einzelnen Dienstsitze im Landesamt für Denkmalpflege)


Historische Ortsanalysen
Erfassen - Erkennen - Erhalten

Baden-Württemberg Kulturlandschaft besitzt zahlreiche historische Stadt- und Dorfkerne. In ihnen ist Geschichte für jeden Bewohner und Besucher anschaulich überliefert. Historische Ortsanalysen als Instrument der städtebaulichen Denkmalpflege veranschaulichen die Geschichte einer Siedlung und machen auf ihre schützenswerten Räume, Bauten und Strukturen aufmerksam. Sie sind ein wichtiger Bestandteil von Sanierungsplanungen und werden anlassbezogen im Rahmen von Voruntersuchungen als denkmalpflegerischer Fachbeitrag erstellt. Ziel ist es, Informationen über das schützenswerte städtebauliche Erbe frühzeitig in die Planungsprozesse einzubringen. Zwar bedeutet Planung immer auch Veränderung und Weiterentwicklung - mit Hilfe der Ortsanalysen kann sie aber im Bewusstsein um historische Werte handeln.



Historische Stadt- und Dorfkern in Baden-Württemberg

Informationsvielfalt
Historische Ortsanalysen vermitteln Informationen zur geschichtlichen Überlieferung in Karten (z.B. Denkmalpflegerische Wertepäne, Historische Kartenwerke), in Bildern (Gebäude, Details, Straßenzüge, Platzräume, Vergleich mit historischen Fotografien) und Texten (zu Topographie-Naturraum, Siedlungsgeschichte, Historische Ortsstruktur, Historische Bauten und Räume).



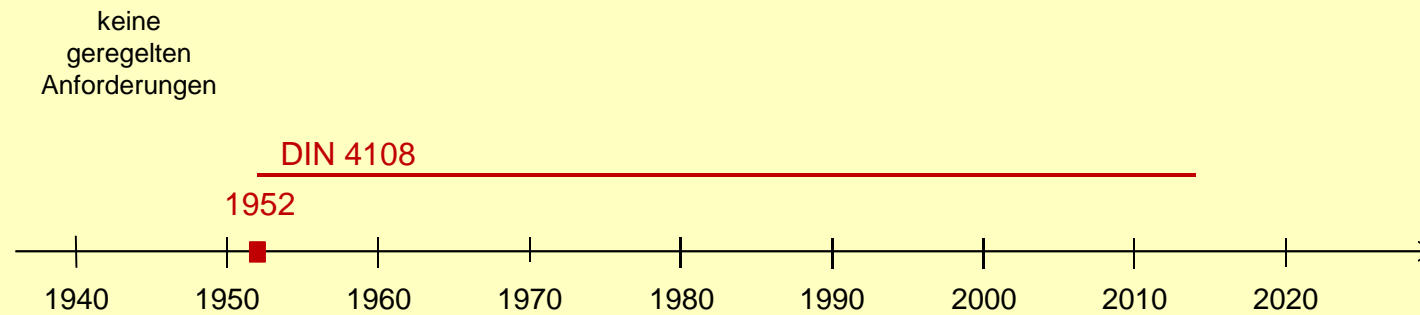
Sagenbergung des historischen Kerns von Göggingen (1832) und des denkmalpflegerischen Wertepäns der Historischen Ortsanalyse (2010) von Gregorien Frenzel

Ansprechpartner
In Baden-Württemberg werden Städte- oder Schulhistorische Ortsanalysen erstellt. Ansprechpartner für Informationen und die Beantragung von Planungsberatung im Landesamt für Denkmalpflege:
Regierungspräsidium Stuttgart
Erik Roth
Landesreferat für Denkmalpflege
Königsplatz 107 | 70574 Stuttgart
70574 Stuttgart
07141 140-111
Regierungspräsidium Karlsruhe
Daniel Reiter
Landesreferat für Denkmalpflege
Platz der Staatskanzlei
Königsplatz 11 | 76133 Karlsruhe
07831 25-123
Regierungspräsidium Stuttgart
Marin Helm
Landesamt für Denkmalpflege
Königsplatz 107 | 70574 Stuttgart
70574 Stuttgart
07141 25-123
Regierungspräsidium Tübingen
Andreas Helm
Landesamt für Denkmalpflege
Königsplatz 107 | 72074 Tübingen
72074 Tübingen
07141 25-123



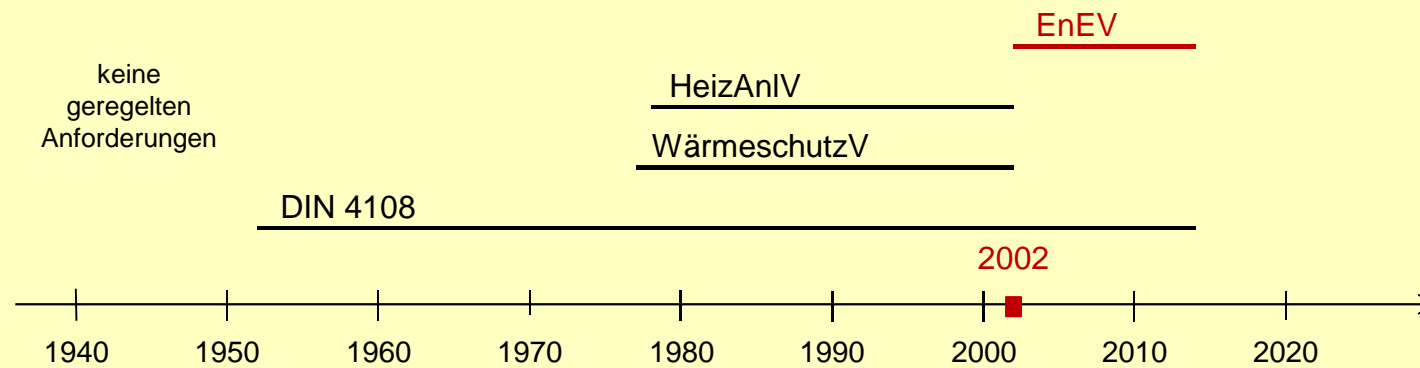
Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Regelwerke zu Wärmeschutz, Energieeinsparung und erneuerbaren Energien



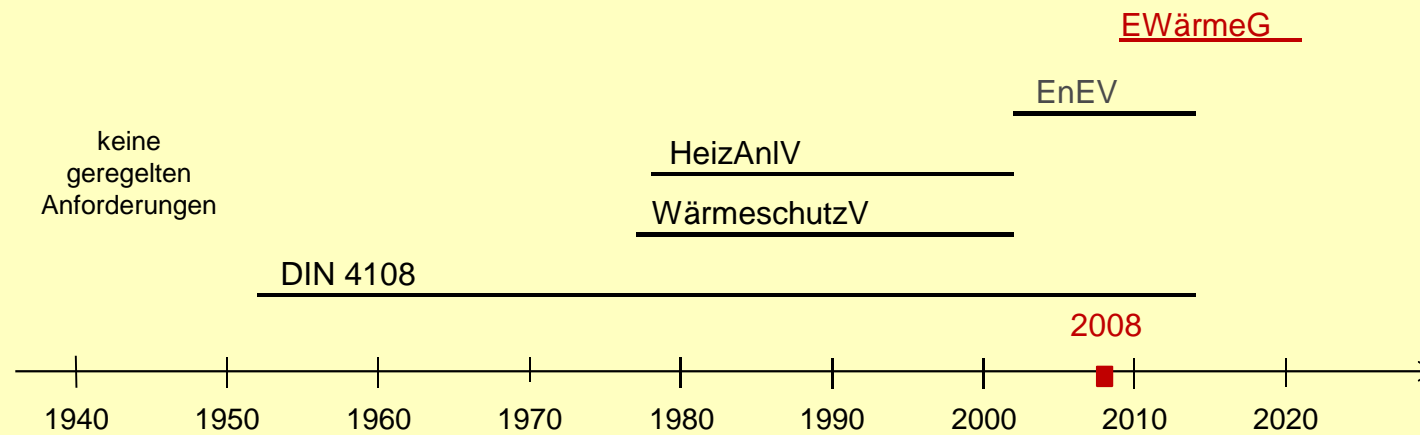
Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Regelwerke zu Wärmeschutz, Energieeinsparung und erneuerbaren Energien



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Regelwerke zu Wärmeschutz, Energieeinsparung und erneuerbaren Energien



DIN 4108 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden

Gültigkeitszeitraum

seit 1952 bis heute

Anlass

durch Aufkommen neuer, meist leichter Bauarten verstärken sich die Forderungen nach Formulierung eines ausreichenden Wärmeschutzes im Hochbau

Ziel

bei der ersten Ausgabe im wesentlichen **Verhinderung von Schäden an der Bausubstanz** sowie die **Beeinträchtigung der Gesundheit der Bewohner**, später auch Reduzierung des Energieverbrauchs sowie der Herstellungs- und Unterhaltskosten

Inhalte

Mindestwärmeschutz, sommerlicher Wärmeschutz, klimabedingter Feuchteschutz, Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs (für Wohngebäude), Luftdichtigkeit u. a.



DIN 4108 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden

DIN-Fachbericht 4108-8: Vermeidung von Schimmelpilzwachstum in Wohngebäuden

8 Begutachtung bei bestehenden Gebäuden

„ [...] Die Baukonstruktion muss dem Mindestwärmeschutz entsprechen, der zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerkes gültig war.

Werden Teile der thermischen Hülle so geändert, dass dies einen maßgeblichen Einfluss auf den Wärmeschutz hat, so gelten für diese Bauteile im Allgemeinen die Anforderungen zum Zeitpunkt der Änderung. [...]“



Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültigkeitszeitraum

seit 01.02. 2002 bis heute (ersetzt damit WärmeschutzV und HeizAnIV)

Anlass

Umsetzung der Ziele des Kyoto-Protokolls von 1997 auf europäischer Ebene durch Formulierung der EG-Richtlinie 2002/91/EG „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, welche auf nationaler Ebene zur Einführung der EnEV führte

Ziel

Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Verringerung der CO₂ – Emissionen

Inhalte

Anforderungen an den Primärenergiebedarf unter Berücksichtigung des baulichen Wärmeschutzes der Gebäudehülle und der Energieeffizienz der Anlagentechnik



Energieeinsparverordnung (EnEV)

Ausnahmen

Kulturdenkmäler vom Gültigkeitsbereich der EnEV grundsätzlich nicht ausgeschlossen
(außer Gebäudetypen, die generell ausgeschlossen sind wie z. B. Kirchen)

§ 24 Abs. 1 EnEV 2013:

bei baulichen Änderungen sind Abweichungen ohne weiteren Antrag möglich,
wenn bei Baudenkmalern und sonstiger besonders erhaltenswerte Bausubstanz
durch die Erfüllung der EnEV-Anforderungen
die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird
oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden



Energieeinsparverordnung (EnEV)

Ausstellung von Energieausweise

abhängig von vorgeschriebenen Nachweis für die bauliche Veränderung

Bauteilverfahren → keine Ausstellung eines Energieausweises notwendig

Bilanzverfahren → Ausstellung eines Energieausweises nach EnEV notwendig

Pflicht zur Ausstellung bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder Leasing eines Baudenkmals entfällt laut § 16. Abs. 5 Satz 2

Aushangpflicht bei Baudenkmalen mit starkem Publikumsverkehr und entsprechender Nutzfläche entfällt ebenfalls laut § 16. Abs. 5 Satz 2

wegen der Besonderheit der Baudenkmale sollten Energieausweise nur von altbau- und denkmalerfahrenen Fachleuten in produktunabhängiger, gutachterlicher Funktion ausgestellt werden



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz Denkmal und Energie

Energieeinsparverordnung (EnEV)

**VEREINIGUNG DER
LANDESDENKMALPFLEGER
IN DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Arbeitsblatt Nr. 38

Kurzinformation zur novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) für die Denkmalschutzbehörden

Arbeitspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, im Januar 2010 erarbeitet von der Arbeitsgruppe Bauforschung

1. Präambel: Die EnEV 2009

Die Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (Energieeinsparverordnung – EnEV) in der veröffentlichten Fassung vom 30. April 2009 (Bundesgesetzblatt Nr. 23/2009, S. 953-992) ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Sie löst die Fassung der EnEV vom 1. Oktober 2007 ab.

Eine nichtamtliche Lesefassung sowie die nichtamtliche Änderungsverordnung können unter: http://www.bmvbs.de/_,302.7567/Energieeinsparverordnung-EnEV.htm heruntergeladen werden.

2. Die Struktur der EnEV

Die EnEV 2009 gliedert sich in sieben Abschnitte mit 31 Paragraphen. Neben den allgemeinen Vorschriften, die den Anwendungsbereich und die Begriffe klären, sind zwei der Hauptabschnitte den Anforderungen bei Neubauten und bei bestehenden Gebäuden und Anlagen gewidmet. Der vierte Abschnitt gilt den technischen Anlagen für Heizung, Kühlung, Raumlufttechnik und Warmwasserversorgung.

Der fünfte Abschnitt behandelt die bereits in der Vorgängerverordnung eingeführte Energieausweise und darin enthaltene Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Hier gibt es kleinere Änderungen und Ergänzungen.

Gemeinsame Vorschriften, so auch Ausnahmen und Befreiungen, und Ordnungswidrigkeiten sind im sechsten Abschnitt benannt. Über Inkrafttreten und Übergangsvorschriften wird im letzten Abschnitt der Verordnung informiert.

3. Welche Regelungen gelten für den Baubestand allgemein?

Anforderungen an bestehende Gebäude werden dann ausgelöst, wenn diese oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze geändert werden. Nachrüstungsverpflichtungen bestehen,


- wenn mehr als ein Zehntel der jeweiligen gesamten Außenbauteilfläche saniert werden muss,
- bei Erweiterungen des Bestandes um beheizte oder gekühlte Räume in einer Größe von mehr als 15 qm Nutzfläche,
- bei veralteten Heizungsanlagen, ungedämmten Leitungen und ungedämmten obersten Geschossdecken.

Elektrische Speicherheizungen müssen außer Betrieb genommen, Klimaanlage in bestimmten Turnus gewartet werden.

Die Anforderungen an die geänderte Bausubstanz beziehen sich bei einem Wohngebäude zum einen auf den einzuhaltenden Grenzwert des Jahres-Primärenergiebedarfs Q_p , bezogen auf ein Referenzgebäude. Durch diesen ist der jährliche Bedarf an Ressourcen für den

erhältlich unter: <http://denkmalpflege-forum.de/de>

**Bayerische
Ingenieurekammer-Bau**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**EnEV 2013
beim Bauen im Bestand**

Fragen zur Energieeinsparverordnung
Baudenkmäler und besonders erhaltenswerte Bausubstanz

erhältlich unter: www.bayika.de



Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)

Ziel:

Steigerung des **Einsatz von erneuerbaren Energien** zur Wärmeversorgung

Geltungsbereich:

alle ab 01.01.2009 **bereits errichteten Wohn- und Nichtwohngebäude** ab einer Fläche von 50 m²

Ausnahme z. B. Wohngebäude mit Nutzungsdauer von weniger als 4 Monaten

Nutzungspflichten:

Deckung von mindestens **15% des jährlichen Wärmeenergiebedarfs** durch erneuerbare Energien oder Ergreifung von Ersatzmaßnahmen

Entstehung der Nutzungspflicht bei Austausch des Kessels oder anderer zentraler Wärmeerzeuger bzw. erstmaligen Einbau einer zentralen Heizungsanlage



Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)

erneuerbare Energien:

Solare Strahlungsenergie,

Geothermie,

feste, flüssige und gasförmige **Biomasse** sowie

Nutzung von **Umweltwärme** einschl. Abwärme durch Wärmepumpen

Ersatzmaßnahmen:

Maßnahmen des **baulichen Wärmeschutzes**,

Betrieb einer **Photovoltaikanlage**,

Einsatz von hocheffizienter **Kraftwärmekoppelung**,

Erstellung eines gebäudeindividuellen energetischen **Sanierungsfahrplans** sowie

Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung (bei NWG)



Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)

Ausnahmen:

Nutzungspflicht entfällt,
soweit alle zur Erfüllung zugelassenen Maßnahmen
technisch oder baulich unmöglich sind oder
sie **denkmalschutzrechtlichen** oder anderen öffentlich-rechtlichen **Vorschriften**
widersprechen.

Solarthermie nicht mehr Ankertechnologie!



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz Denkmal und Energie

Anwendung des EWärmeG am Baudenkmal

DENKMALPFLEGE

DENKMALPFLEGE

EWärmeG
ERNEUERBARE-
WÄRME-GESETZ
BADEN-
WÜRTTEMBERG
Anwendung
am Baudenkmal




Baden-Württemberg
 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
 IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

ERFÜLLUNGSOPTIONEN	DENKMALFACHLICHE BEWERTUNG
Thermische Solaranlage (Erzeugung von Warmwasser)	<i>in der Regel weitgehender Erhalt der Substanz, aber eventuell Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Außenbereich</i>
Photovoltaikanlage (Erzeugung von Strom)	<i>in der Regel weitgehender Erhalt der Substanz, aber eventuell erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Außenbereich</i>
Holzentralheizung (Scheitholz-, Pellets- oder Hackschnitzelkessel)	<i>in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, zusätzlicher großer Lagerplatz für feste Biomasse (z. B. Pellets) notwendig</i>
Einzelraumfeuerung (Kachel-/Putz-/Grund-/Pelletofen) ▶ nur bei Wohngebäuden	<i>in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, zusätzlicher Lagerplatz für feste Biomasse (z. B. Brennholz) notwendig</i>
Wärmepumpen	<i>in der Regel weitgehender Erhalt der Substanz, eventuell Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch Aufstellen des Verdampfers einer Luft-Wasser-Wärmepumpe im Außenbereich, bei Nutzung von Umweltwärme aus dem Grundwasser oder oberflächennaher Geothermie können archäologische Belange betroffen sein</i>
Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) (Blockheizkraftanlagen)	<i>in der Regel weitgehender Erhalt der Substanz, eventuell Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch Aufstellen eines Blockheizkraftwerkes im Außenbereich, durch die Leitungsführung können archäologische Belange betroffen sein</i>
Anschluss an Wärmenetz	<i>in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, durch die Leitungsführung können archäologische Belange betroffen sein</i>
Bioöl/Biogas	<i>in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, zusätzlicher Aufstellungsort für Tanks im Gebäude notwendig</i>
Baulicher Wärmeschutz (Dämmung) (besser als EnEV-Standard)	<i>in der Regel Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, oft auch der Substanz (je nach Lage und Art der Dämmung, wobei die Dämmung der obersten Geschossdecke sowie der Kellerdecke am geringsten in das Kulturdenkmal eingreift)</i>
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlage und Abwärmenutzung ▶ nur bei Nichtwohngebäuden	<i>bei vorhandenen Lüftungsanlagen in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, bei Neuinstallation der Lüftungsanlage eventuell umfangreicher Eingriff in die Substanz durch Leitungsverlegung und Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch Lüftungsauslässe</i>
Energetischer Sanierungsfahrplan	<i>keine Beeinträchtigung durch das Erstellen des Sanierungsfahrplans, Ersteller des Sanierungsplanes muss den Denkmalwert kennen und sollte Erfahrung im Denkmalbereich haben (z. B. Energieberater für Baudenkmale)</i>

Anwendung des EWärmeG am Baudenkmal

 <p>Thermische Solaranlage mit Rohrenkollektoren</p>	 <p>Photovoltaik auf Sheddach im Innenhof</p>	 <p>Holzzentralheizung (Pelletsheizung)</p>	 <p>Einzelraumfeuerung (Kachelofen)</p>	 <p>Splitverdampfer einer Luft-Wasser-Wärmepumpe</p>
<p>WAS IST NEU IM EWÄRMEG 2015 IM HINBLICK AUF DIE DENKMALFACHLICHE BETREUUNG? Am 11.03.2015 hat der baden-württembergische Landtag die Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg (EWärmeG) beschlossen, welche seit dem 01.07.2015 in Kraft getreten ist. Ziel des EWärmeG ist es, die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Bestandsgebäuden im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als verbindlichen Standard einzusetzen. Die Novelle beinhaltet auch Änderungen im Hinblick auf die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung von denkmalgeschützten Objekten.</p>	<p>ÄNDERUNG BEI DER NUTZUNGSPFLICHT – ERHÖHTER ANTEIL UND GÜLTIGKEIT AUCH FÜR NICHTWOHNUNGSBÄUDE Mit dem neuen EWärmeG 2015 steigt der Pflichtanteil an erneuerbaren Energien bei der Erneuerung der Heizungsanlage von 10% auf 15%. Darüber hinaus gilt das EWärmeG jetzt nicht mehr nur für bestehende Wohngebäude sondern auch für bestehende Nichtwohngebäude. Ausgenommen davon sind u. a. Gebäude, die kleiner als 30m³ und weniger als 12°C beheizt sind sowie Hallen, die überwiegend der Fertigung, Produktion oder Lagerung dienen oder Kirchen.</p>	<p>SOLARTHERMIE KEINE „ANKERTECHNOLOGIE“ MEHR Mit dem neuen EWärmeG 2015 gilt die Solarthermie nicht mehr als sogenannte „Anker-technologie“. Das bedeutet, dass Maßstab für ein Entfallen der Nutzungspflicht nicht mehr allein die Installationsmöglichkeit einer solarthermischen Anlage ist. Die Nutzungspflicht entfällt nun erst dann, wenn alle zur Erfüllung zugelassenen Maßnahmen technisch unmöglich sind oder sie denkmalrechtlich oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Vor dem Inkrafttreten des neuen EWärmeG konnten Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden bei Erneuerung der Heizungsanlage eine Ausnahme von der Nutzungspflicht u. a. dann in Anspruch nehmen, wenn ihnen die Installation einer solarthermischen Anlage aus denkmalrechtlich-rechtlichen Gründen nicht genehmigt werden konnte.</p>	<p>ERFÜLLUNGSOPTIONEN UND -KOMBINATIONEN Zur Erreichung dieses Pflichtanteils kann aus einer Vielzahl von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien gewählt werden, z. B. Solarthermie, Holzzentralheizungen, Wärmepumpen etc. oder sich für Ersatzmaßnahmen wie eine besonders gute Dämmung oder die Erstellung eines Sanierungsfahrplans entschieden werden. Diese Erfüllungsoptionen sind grundsätzlich kombinierbar.</p>	<p>FAZIT Wird bei einem denkmalgeschützten Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) die Heizungsanlage erneuert, muss der Eigentümer für die Erfüllung der Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien die Umsetzbarkeit aller Möglichkeiten prüfen. Diese sind im denkmalrechtlichen Verfahren auf die Denkmalverträglichkeit zu prüfen. Welche Möglichkeiten zur Erfüllung konkret zur Verfügung stehen und wie diese denkmalfachlich bewertet werden können, zeigt die folgende Tabelle.</p>

Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)

weitere Informationen des LAD



**Broschüre
„Denkmalpflege und erneuerbare Energien“**

kostenlos erhältlich beim :

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar

oder herunter zu laden unter:

www.denkmalpflege-bw.de

Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Förderprogramm „KfW-Effizienzhaus Denkmal“

für folgende Gebäude:

Gebäude, bei denen es sich um **Baudenkmale** nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder handelt,

die **Teil eines Denkmalensembles (Gesamtanlagen)** sowie

Gebäude, die durch die Kommunen als **sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz** eingestuft sind

Die Kommune entscheidet durch Satzung oder auch im Einzelfall über eine solche Einstufung.



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Förderprogramm „KfW-Effizienzhaus Denkmal“

Fördervoraussetzungen für Wohngebäude

Energetische Ertüchtigung zum KfW-Effizienzhaus

Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) 160 % des errechneten Wertes für das entsprechende Referenzgebäude ($Q_{p\text{ REF}}$) nach Energieeinsparverordnung (EnEV)

Transmissionswärmeverlust (H'_T) 175 % des errechneten Wertes für das entsprechende Referenzgebäude ($H'_{T\text{ REF}}$) nach Energieeinsparverordnung (EnEV)



Förderprogramm „KfW-Effizienzhaus Denkmal“

Fördervoraussetzungen für Wohngebäude

Energetische Ertüchtigung zum KfW-Effizienzhaus

„Sind die **gestalterischen Auflagen zum Erhalt des Gebäudes so umfangreich**, dass auch **der Zielwert** für den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 160 % und der Zielwert für den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 175 % **nicht erreicht** werden können, wenn zum Beispiel eine Ertüchtigung der Gebäudehülle nicht möglich ist oder regenerative Energien nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, ist eine **Förderung trotzdem möglich.**“

Quelle: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/KfW-Effizienzhaus-Denkmal/>,
13.06.2016



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Förderprogramm „KfW-Effizienzhaus Denkmal“

Fördervoraussetzungen für Wohngebäude

Einzelmaßnahmen

spezielle technische Mindestanforderungen, die die **Belange des Denkmalschutzes**
oder der besonders erhaltenswerten Bausubstanz berücksichtigen

z. B. statt einer Außenwanddämmung ersatzweise eine Innenwanddämmung,
vorausgesetzt der Sachverständige bestätigt die Notwendigkeit

Quelle: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/KfW-Effizienzhaus-Denkmal/>,
13.06.2016



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Förderprogramm „KfW-Effizienzhaus Denkmal“

Energieberater

neben energietechnischen Kenntnissen auch baukulturelles Fachwissen erforderlich

qualifizierten "Sachverständigen für Baudenkmale" einbinden

generell bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus als auch bei bestimmten Einzelsanierungsmaßnahmen

entsprechende Sachverständige unter:

www.energie-effizienz-experten.de

bzw.

<http://wta-gmbh.de>

Quelle: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/KfW-Effizienzhaus-Denkmal/>,
13.06.2016



Veranstaltungsreihe Denkmalschutz
Denkmal und Energie

Förderprogramm „KfW-Effizienzhaus Denkmal“

Handreichungen



Broschüre
„Baukultur und Klimaschutz“

herunter zu laden unter:

<https://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=673870.html>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Silke Vollmann

Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart

Referat 83.3 – Denkmalumgang

Berliner Straße 12

73728 Esslingen

Tel. 0711 / 90445-153

silke.vollmann@rps.bwl.de

www.landesdenkmalpflege-bw.de

